**Zeitschrift:** Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins

vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des

Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

**Band:** 16 (1908)

Heft: 3

**Artikel:** Die Behandlung Geisteskranker vor und während ihrer Verbringung in

die Irrenanstalt [Fortsetzung]

**Autor:** Bertschinger, H.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-545349

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 29.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Das Rote Kreuz

## Schweizerische Monatsschrift

Samariterwesen, Krankenpflege und Volksgesundheitspflege.

Inhaltsverzeichnis.			
	Seite		Seite
Die Behandlung Geistestranker vor und während		Mus dem Bereinsleben: Zweigverein Glarus: Ar=	
ihrer Verbringung in die Frrenanstalt (Forts.)	45	bon; Luzern: Rothenburg; Samaritervereine:	
Jahresversammlung des ichweiz. Roten Kreuzes	48	Davos, Biberift-Gerlafingen; Sanitätshülfsto-	
Dr. Robert Steiger von Luzern	49	lonnen: Nenderungen in den Bereinsvorständen	55
Die Beitellung von Verbandpatronen	49	Reinlichkeit und Gesundheitspilege	57
Der Zentralvorstand an die Seftionen des schwei-		Die Abschaffung der Portofreiheit	59
zerischen Samariterbundes	50	Schweizerischer Militärjanitätsverein	60
I. Internationaler Kongreß für Rettungswesen .	51	Fachschule der Privatklinik Brückfeld, Bern	61
Das Berbandpäcken ber schweizerischen Armee.	54	Im Februar 1871 (Feuilleton, Fortj.)	

# Die Behandlung Seisteskranker vor und während ihrer Verbringung in die Irrenanstalt.

Dr. H. Bertichinger, Schaffhausen. (Fortiegung.)

Die Geistestranten verfügen nicht über übernatürliche Kräfte, und nur in ganz seltenen Ausnahmefällen kommt es vor, daß sie rücksichtslos, sinnlos und ohne an eigene Gefahr zu denken, gegen alles Widerstand leisten. Wie man sich in solchen Fällen zu verhalten hat, will ich später noch erörtern.

In 999 von 1000 Fällen fügen sich die Kranken sofort, wenn sie sich einer leber macht gegenüber sehen, und es kommt gar nicht dazu, daß die llebermacht geltend gemacht werden müßte. Für eine Frauensperson ist jeder kräftige Mann eine genügende lleber macht, für einen Mann mittlerer Statur genügen zwei Männer und nur für eigentliche Herfulesse, die übrigens unter den Geistesskranken selten sind, nuß unter Umständen mehr Bersonal aufgeboten werden, um ihnen deutlich zu machen, daß Widerstand nutzlos wäre.

Selbstwerständlich müssen die Aufnahmes formalitäten zuerst erledigt werden: der

Wagen, wenn ein solcher zum Transport notwendig ist, muß bereit stehen, und die Uebermacht mindestens in Rusnähe sein, bevor man dem Kranken die Eröffnung macht, daß und warum man ihn in die Irrenanstalt versetzen will. Diese Erklärung soll von jemandem gemacht werden, dem eine gewisse Autorität gegenüber dem Kranken zukommt und der sich der Achtung des Kranken erfreut. Sie soll in ruhiger aber entschiedener Weise erfolgen unter dem Hinweis auf die Rutslosigkeit aktiven Widerstandes.

Auf diese Weise wird man, wie schon gesagt, immer zum Ziele kommen, sich unansgenehme Auftritte ersparen und dem Kranken nicht schaden.

Wenn man aber schon wochenlang dem Kranken mit der Frenanstalt droht, ohne die Nosicht und ohne die Nittel, die Trohung im Notsalle mit Gewalt wahrmachen zu können, wenn man die Unstalksversorgung lange vorher

als Schrecks und Einschüchterungsmittel mißsbraucht, wenn man dem Kranken zum voraus schon sagt, wann er versorgt werden soll, wenn man ihm Zeit und Gelegenheit läßt, sich zu flüchten, Waffen zu kaufen oder sich zu verstecken, dann nützt eben alle llebermacht nichts mehr.

Es ist unglaublich, wie in dieser Beziehung oft vorgegangen wird. Vor ein paar Jahren handelte es sich darum, einen äußerst gefähr= lichen Alkoholiker in eine Anstalt zu versorgen. Auf meinen Rat war dazu Polizei requiriert worden. Der Gemeindepräsident hatte sich bereit erflärt, mit dem Polizisten zusammen dem Kranken die Eröffnung zu machen, man werde ihn nun in die Unitalt verbringen. Sein Sohn, den er am Tage vorher hatte erstechen wollen, hatte sich in die Anstalt geflüchtet und wartete auf die Ankunft seines Baters. Er wartete von 4 Uhr nachmittags bis 9 Uhr. Endlich kam ein Polizist und erzählte, der Kranke sei nirgends zu finden. Der Herr Präsident und die beiden Polizisten waren zur festgesetzten Stunde vor der Wohnung des Kranken erschienen, statt aber sofort hineinzugehen, tranfen jie jich im gegenüber= liegenden Wirtshaus noch eine Stunde lang Mut an, und der Aranke, der sie gesehen und Verdacht geschöpft hatte, benützte die Gelegenheit, spazierte an den Fluß und ließ sich über die Landesgrenze rudern.

Ein anderer gefährlicher Kranker sollte vom Oberwärter einer Anstalt zu Hause abgeholt werden. Seine Frau war so dumm, ihm zum voraus triumphierend mitzuteilen, nun werde er sie nicht mehr lange quälen können, der Irrenwärter sei schon unterwegs, der ihn absholen werde. Der Kranke lud nun in aller Ruhe sein Vetterligewehr, verschloß Türen und Fenster und empfing den Abgesandten der Anstalt mit Schüssen.

Bei dieser Gelegenheit sei gleich bemerkt, daß das Anstaltspersonal am allerungeeigenetsten ist, Kranke in die Anstalt zu holen. Wärtern gegenüber, die ihn abgeholt haben,

hegt der Kranke einen unversöhnlichen Groll, und das ist durchaus nicht gleichgültig, da es ja die gleichen Leute sind, die in der Unftalt beständig um ihn sein müssen, und von deren Einwirfung auf ihn so sehr viel abhängt. Ungerdem bestärft es die Kranfen in der so häufigen Wahnidee, die Unstalt habe einen Nutzen von ihrer Detinierung, wenn sie durch ihre Organe sich aftiv an der Versorgung beteiligte. Dem Direktor werfen solche Kranke tags ihres Lebens vor, er habe sie mit widerrechtlicher Gewalt ranben lassen. Sie begegnen ihm mit unversöhnlichem Mißtrauen, wittern in allen seinen Anordnungen eigennützige Absichten und sind völlig unzugänglich gerade für den, dem jie unbedingtes Bertrauen sollten entgegenbringen fönnen.

Mus diesen Gründen verweigern wir prinzipiell die Mithülfe bei der Einlieferung Geistes= franker mit der einzigen Ausnahme, wenn es sich um einen aus der Anstalt entwichenen Branken handelt, der wieder eingebracht werden soll. In solchen Källen wissen die Kranfen, daß sie unrechtmäßig die Unstalt verlassen haben und bestreiten ihr das Recht nicht, sich aftiv an ihrer Einholung zu beteiligen. Für Recht und Unrecht haben die Geistes franken überhaupt ein enorm feines Gefühl. Solange fie den Eindruck der Berechtigkeit haben, laffen fie fich alles gefallen. Glauben sie sich aber ungerecht behandelt, dann ift mit ihnen überhaupt nicht mehr zu verfehren.

Wenn unter den Verwandten oder Bestannten der Kranken sich niemand findet, der zur Begleitung geeignet wäre, so muß eben die Sanikätspolizei, oder, wo eine solche nicht existiert, die Stadtpolizei in Anspruch genommen werden, diese letztere natürlich in Zivil. Man wird aber gut tun, zu dieser Aushülse, wegen des damit verbundenen Odiums, nur im Notsalle zu greifen.

Ueberhaupt sind die Fälle, bei denen eine gewisse Machtentfaltung notwendig ist, ja sowieso selten, und noch seltener finden sich auch bei gutem Willen in der Verwandtschaft feine dazu geeigneten Leute.

Die erste Hauptregel für den Verkehr mit Geisteskranken "Du sollst nicht lügen", betrifft natürlich nicht nur die so beliebten Verssorgungslisten. Nein, man soll die Kranken überhaupt nicht anlügen, man soll ihnen weder etwas versprechen, wenn man nicht ganz sicher ist, daß man sein Versprechen auch wird halten können, noch soll man ihnen mit etwas drohen, wenn man nicht gesonnen und imstande ist, seine Trohung wahr zu machen, sonst macht man sich bei ihnen lächerlich oder verächtlich, lenkt ihr Mißtrauen und ihre Wahnsideen auf sich und sest sich ihrer Rache aus.

Gine zweite Hauptregel ist: Unter keinen Umftänden boje werden. Wenn man einen Menschen für geistestrant ansieht, dann muß man auch wissen, daß er für sein Im und Laffen nicht verantwortlich gemacht werden darf. Man braucht fich deswegen durchaus nicht alles gefallen zu lassen, aber man soll sich weder zu Repressalien noch zu Vorwürfen hinreißen laffen, fondern man foll fich auf ruhige, ziel= bewußte Abwehr beschränken. Gegenüber Berbalinjurien schütze man sich durch konsequentes Stillschweigen. Wenn man einem gereizten Geistesfranken, der einen beschimpft, mit moralischer Entrüstung begegnet und ihm gereizte Verweise erteilt, so wird er weiter schimpsen; läßt man seine Expeftorationen unbeantwortet, jo wird er schließlich schweigen. Sein Born wird sich um so rascher erschöpfen, je weniger Rahrung er erhält. Beantwortet man seine Schimpfworte wieder mit Schimpfworten, jo wird man ihn bis zur Tätlichkeit reizen, und beantwortet man diese ebenso, jo setzt es eben eine regelrechte Keilerei ab, aus der man, auch wenn man Sieger bleibt, tatfächlich immer als der Besiegte hervorgeht, denn während der Kranke, auch wenn er unterliegt, Trost darin findet, als Märtyrer gelitten zu haben, wird der Gefunde das beschämende Gefühl nicht los, einen armen Kranken mighandelt au haben.

Es gibt andere Mittel, sich gegen Tätlichsfeiten Kranker zu schützen. Vor allem aus soll man keine gefährlichen Instrumente in die Hände von Kranken gelangen lassen, die man überwachen muß. Unter gefährlichen Instrusmenten sind aber in diesem Falle nicht nur Schießwaffen und Messer zu verstehen. In der Hand eines Geisteskranken sind eine Stuhl, eine Flasche, eine Waschplatte, eine Gabel, ja sogar ein Schuh schon wirksame Angriffswertzeuge. Man verhüte also vor allem aus, daß sich ein gefährlicher Kranker solcher Gegenstände bemächtigen kann.

Das beste Mittel dazu ist und bleibt, den Kranken zu Bett zu bringen. Ein liegender und ausgezogener Kranker verliert schon viel von seiner Gefährlichkeit. Da er aber das Bett verlassen, und allerlei darin verstecken kann, so bedarf er genauer lleberwachung.

Aufmerksamkeit und Schnelligkeit sind die Hauptmittel, um sich vor Angriffen zu schüßen. Man drehe gefährlichen Kranken nie den Kücken, behalte sie stets im Auge und sorge, wenn man allein dem Kranken nicht körperlich gewachsen ist, für Unterstützung durch andere Personen. Mit verschwindenden Ausnahmen wird es keinem Kranken einfallen, angesichts von physischer oder numerischer llebers macht ernstlich agressiv zu werden.

Wenn man trot aller Borsicht dennoch einmal einen Fußtritt oder eine Ohrseige bestommt, so gilt es eben, sie mit Anstand entsgegenzunehmen ohne sie zurückzugeben. Wenn man übrigens auspaßt, so wird es gewöhnlich gelingen, eine Ohrseige mit der Hand abzuswehren; und vor Fußtritten schützt man sich entweder durch Innehaltung geeigneter Entssernung oder wenigstens teilweise dadurch, daß man dem Kranken die wenig empfindliche schmale Seite zusehrt.

Auch durch ganz nahes Herantreten an den Kranken, verunmöglicht man es ihm, Fußtritte auszuteilen.

Ginen plötzlichen Schlag unerwidert zu lassen, ist allerdings ein kleines Kunftstück.

Das Jus Talionis steckt uns noch allen im Blute, und bei vielen Leuten ist das Insschlagen auf plötliche Berührung beinahe zu einem unbewußten Reflex geworden. Ich habe alte, ausgezeichnete Wärter gesehen, die noch nach Jahren auf jede Ohrfeige durch instint= tives Erheben der Hand reagierten, gutmütige sanfte Wärterinnen, die unvermutete Fußtritte mit gleichem vergalten, um dann über ihren Kehler in Tränen auszubrechen, ja ich habe jogar Fachfollegen gekannt, die wütend um sich schlugen, wenn sie ein Kranker unerwartet von hinten anpactte. Solch rein instinktives Burückgeben erhaltener Schläge wird übrigens von den Kranken selten übel genommen aber es darf nicht mit Bewußtsein geschehen. Auch hierfür haben die Kranken ein feines Mertvermögen.

Wie aber soll man sich einem aufgeregten Kranken gegenüber benehmen, der noch nicht zu Bett gebracht oder gar noch bewaffnet ist? In solchen Fällen soll man von Anfang an mit Uebermacht auftreten und gemäß dem wahren Spruche handeln: "Der Angriff ist die beste Berteidigung." Häufig genügt es, rasch und entschlossen auf einen Kranken los zu gehen, um ihn zu veranlassen, den schlage oder Wurfe erhobenen Arm sinken zu lassen.

Ein an Größe und Kraft mir weit überslegener Mann hatte einst mit einer Hand voll Steinen, die er in ein Taschentuch einsgefnüpft hatte, eine Art Keule konstruiert, mit der er mich plötslich totzuschlagen beabsichtigte. Er spazierte scheinbar harmloß in einer etwaß abgelegenen Ecke des Hoses, und

erst als ich mich ihm auf zirka 20 Schritte genähert hatte, schwang er plöglich seine Waffe und kam mir entgegen. Ich rannte sofort kampsbereit auf ihn zu, und brachte ihn das durch so aus der Fassung, daß er sein Instrument sinken ließ, so daß ich es ihm mit einem raschen Griff entwinden konnte.

Ein ausgezeichnetes Mittel, tobende Kranke schonend zu überwältigen, ist eine große Weiberschürze oder ein Leintuch. Mit raschem Schwung über den Kopf geworfen macht ein solches Tuch blind und wehrlos und verunmöglicht zugleich das so gefürchtete Beißen.

Um einem Kranken eine Wasse zu entswinden, die er sest in der Faust hält, gibt es nur ein unschädliches und probates Mittel: rasches nach unten Beugen der Hand. Das durch werden die Beugesehnen der Finger entspannt und die Faust öffnet sich von selbst. Es ist auch der einzige Kunstgriff, der einen Kranken veranlassen kann, die Hare seines Gegners loszulassen, in die er sich sestgestrallt hat.

Doch, es ist zum Glück sehr selten nötig, von solchen Mitteln Gebrauch machen zu müssen. Die Mehrzahl der Kranken ist ja viel friedlicherer Natur und mit viel friedlicheren Mitteln zu behandeln.

Ich wiederhole noch einmal die zwei in jedem Falle gültigen Kardinalregeln: 1. Nicht lügen! 2. Nicht böse werden! und gehe nun dazu über, die Behandlungsweisen der verschiedenen Erscheinungsformen des Irrsinns zu schildern, die auch außerhalb der Anstalt angewendet werden können.

(Fortsetzung folgt.)

### Jahresversammlung des schweizerischen Roten Kreuzes.

Wir ersuchen schon jetzt davon Notiz nehmen zu wollen, daß die diesjährige Sahress und ordentliche Delegiertenversammlung des Zentralvereins im Einverständnis mit den genferischen Rot-Kreuz-Vereinen in Genf am 30. und 31. Mai stattfinden wird.